

Erneute öffentliche Bekanntmachung, da die Bekanntmachung vom 8./9.1.2026 einen fehlerhaften Link beinhaltet.

Öffentliche Bekanntmachung

8. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eppingen – Gemmingen – Ittlingen

Öffentliche Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Regierungspräsidium Stuttgart

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eppingen – Gemmingen – Ittlingen hat die 8. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans am Standort Schwaigerner Weg in Gemmingen am 14.10.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen (festgestellt). Maßgebend ist der zeichnerische Teil mit Lageplan und Begründung vom 14.10.2025 mit Umweltbericht vom 14.10.2025.

Die Lage und der Umfang des Geltungsbereichs sind dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan mit Stand vom 14.10.2025 zu entnehmen (Hinweis: Die Darstellung des Übersichtsplans ist nicht maßstäblich). Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Gemmingen, südöstlich der Einmündung des Freizeitwegs in die Schwaigerner Straße (Landesstraße L 592). Der Geltungsbereich beinhaltet eine Fläche von ca. 1,0 ha und umfasst folgende Flurstücke auf Gemarkung Gemmingen: FlSt.Nrn. 7482, 7484 und 7484/1.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Bescheid vom 11.12.2025 / Az.: RPS21-2511-435/10 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlingen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

Die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 14.10.2025 ist mit der Begründung (Stand 14.10.2025) inklusive Umweltbericht (Stand 14.10.2025) und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB auf den Internetseiten

- der Stadt Eppingen (www.eppingen.de) unter der Rubrik „Stadtentwicklung & Bauen > Stadtplanung > Flächennutzungsplan“ ([https://www.eppingen.de/stadtentwicklung-bauen-wohnen/flaechennutzungsplan](https://www.eppingen.de/stadtentwicklung-bauen/bauen-wohnen/flaechennutzungsplan)),
- der Gemeinde Gemmingen (www.gemmingen.eu) unter der Rubrik „Rathaus & Service > Bauen und Wohnen > Bauleitpläne“ (<https://www.gemmingen.eu/rathaus-service/bauen-und-wohnen/bauleitplaene/>) und
- der Gemeinde Ittlingen (www.ittlingen.de) unter der Rubrik „Leben & Wohnen > Bauen & Wohnen > Flächennutzungsplan“ (<https://www.ittlingen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/flaechennutzungsplan>)



abrufbar. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> verfügbar.

Zusätzlich kann Jedermann die 8. Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 14.10.2025, die dazugehörige Begründung (Stand 14.10.2025) inklusive Umweltbericht (Stand 14.10.2025) sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB während der üblichen Dienststunden (Montag bis

Freitag von 8 bis 12 Uhr und zusätzlich donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) im Rathaus **Eppingen**, Marktplatz 5, Geschäftsbereich Stadtplanung & Bauordnung / Abteilung Stadtplanung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Im Rathaus **Gemmingen**, Hausener Straße 1, können die Unterlagen von Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich dienstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie im Rathaus **Ittlingen**, Hauptstraße 101, von Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich montags bis mittwochs 14:00-16:00 Uhr und donnerstags von 16:00-18:00 eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlingen oder gegenüber einer der drei Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Flächennutzungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser 8. Änderung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Vorsitzende der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlingen oder gegenüber einer der drei Gemeinden unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Holaschke

Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft



7484/1

7484

7482



0 10 50 m

